



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-20-12
= RSS-E 44/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Siegfried Fleischacker Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	1. <i>(anonymisiert)</i> 2. <i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung für die Kosten der Rechtsvertretung der beiden Antragsteller in den Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) zu den Schadenr. (*anonymisiert*), (*anonymisiert*) aus den Top-Manager-Rechtsschutz-Versicherung zu den Polizzenr. (*anonymisiert*) bzw. (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Die beiden Antragsteller, beide sind Rechtsanwälte, haben bei der antragsgegnerischen Versicherung jeweils eine persönliche Top-Manager-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzenr. (*anonymisiert*) bzw. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Versichert ist die Tätigkeit als Vorstand mehrerer in der Police namentlich genannter Privatstiftungen. Vereinbart sind die Top-Manager-Rechtsschutz-Bedingungen (TMRB 2017), welche auszugsweise lauten:

B. Besonderer Teil - Teil 1:
Universal-Straf-Rechtsschutz-
Versicherung
§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der in der Polizza beschriebenen Tätigkeit ergeben.(...)

§ 3 Versichertes Risiko

(1) Grunddeckung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Verwaltungsstraf- sowie Disziplinar- und Standesrechts im unmittelbaren Zusammenhang mit der in der Polizza beschriebenen Tätigkeit. (...)

§ 7 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

(3) Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Versicherungsfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherungsnehmer.

Die Antragsteller begehren Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadenfälle (*anonymisiert*)):

Im Zusammenhang mit den Vergütungen, die für die Ausübung der Stiftungsvorstandsmandate vereinbart und ausbezahlt wurden, ist es im Dezember 2019 zu Streitigkeiten gekommen. Die Stifter warfen den Antragstellern Betrugshandlungen vorgeworfen. Es wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) erstattet, für dieses besteht unstrittig Deckung.

Darüber hinaus teilte die Rechtsvertretung der Stifter mit Schreiben vom 22.1.2020 dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) mit, dass gegen die beiden Antragsteller Privatbeteiligtenansprüche erhoben werden und dies gemäß § 25 RL-BA 2015 angezeigt werde. Diese wurde den Antragstellern am 29.1.2020 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die beiden Antragsteller nahmen zur entsprechenden Aufforderung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) mit Schreiben vom 17.2.2020 Stellung.

Der Kammeranwalt der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) beantragte am 3.3.2020 gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 1 li b DSt als einstweilige Maßnahme die Entziehung des Vertretungsrechts der beiden Antragsteller vor dem Landesgericht (*anonymisiert*), der diesem in Strafsachen nachgeordneten Bezirksgerichten und den beigeordneten Strafverfolgungsbehörden. Mit Schreiben vom 25.5.2020 hat der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) die Antragsteller zur Stellungnahme zu diesem Antrag aufgefordert und eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die Antragsteller haben daraufhin Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben, keine Vertretungstätigkeit an den oben

genannten Gerichten während der Zeit des von der WKStA geführten Ermittlungsverfahrens zu entfalten.

Strittig ist die Deckungspflicht der antragsgegnerischen Versicherung für die im Zuge dieser Causa anfallenden Kosten der Verteidigung. Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 17.2.2020 mit der Begründung ab, dass die hier betroffene Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht mitversichert sei. Im Übrigen sei zu diesem Zeitpunkt noch kein Disziplinarverfahren anhängig, weshalb kein Versicherungsfall vorliege.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.3.2020. Grundlage der Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) sei die Tätigkeit der beiden Antragsteller als Stiftungsvorstände, somit sei ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Sinne der Bedingungen gegeben.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 24.3.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...) Versichert sind die VN lediglich in ihrer Eigenschaft und Tätigkeit als Stiftungsvorstände. Da eben kein unmittelbarer Zusammenhang mit der im jeweiligen Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit gegeben ist, konnte für die Tätigkeit der vertretenden Kanzlei in dieser „disziplinarrechtlichen“ Sache leider keine Kostenhaftung übernommen werden.

Die Tätigkeit als „Rechtsanwalt“ gilt in der jeweiligen Polizze als nicht versichert. Zudem ist auszuführen, dass nach den uns vorliegenden Informationen / Unterlagen - noch - gar kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. (...) Ein solches Verfahren wird mittels Einleitungsbeschluss eingeleitet.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist den Antragstellern im Ergebnis zuzustimmen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Abschnitts B, § 1 der TMRB 2017 zwischen der Tätigkeit als Stiftungsvorstand und den Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*) vorliegt. Soweit die Antragsgegnerin einen solchen Zusammenhang verneint, wäre der Versicherungsschutz auch inhaltsleer, zumal Stiftungsvorstände an sich keinem Standes- oder Disziplinarrecht unterliegen.

Im Berufsrecht der Rechtsanwälte ist zwischen standesrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zu unterscheiden. Während die disziplinarrechtlichen Angelegenheiten Inhalt eines eigenen Bundesgesetzes sind (Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl. Nr. 474/1990 idgF) und von einem eigenen Disziplinarrat der jeweiligen Rechtsanwaltskammer behandelt

werden, obliegt der Rechtsanwaltskammer auch die Berufsüberwachung, also die Einhaltung standesrechtlicher Vorschriften. Dies wird in der Rechtsanwaltskammer in einer eigenen Abteilung, Abt. IV, abgewickelt. Dazu zählt auch die Behandlung von Meldungen nach § 25 RL-BA (vgl. Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer (*anonymisiert*), S. 26). Nach dieser Bestimmung hat ein Rechtsanwalt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, dem dieser betroffene Rechtsanwalt angehört, die Übernahme einer Vertretung gegen diesen unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten.

In der Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Anzeige nach § 25 RL-BA ist nach Sicht eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers eine Einleitung eines standesrechtlichen Verfahrens zu erkennen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Juli 2020